

Vereinsatzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„**Förderverein der Grundschule 56 Potsdam e.V.**“
2. Der Sitz des Vereins ist Potsdam.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§2

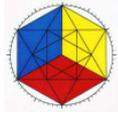
Zweck und Aufgaben

1. Der Verein arbeitet parteipolitisch und konfessionell unabhängig und eigenständig.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung an der Grundschule. Dies erreicht er, indem er die finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen mit schafft. Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch die Hilfe, Unterstützung und Förderung von:
 - a) Schulveranstaltungen
 - b) Projektunterricht, Arbeitsgemeinschaften
 - c) Ausgestaltung des Schulgebäudes, Gestaltung der Außenanlagen u.ä.m.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Angemessene Aufwandsentschädigungen für Aufwendungen, die durch die Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben entstehen, sind hiervon nicht berührt.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Anteile am Vereinsvermögen.



§4

Finanzierung

Die Leistungen zur Verwirklichung des Zwecks des Vereins sowie die Aufwendungen für die gesamte Verwaltungstätigkeit werden insbesondere finanziert aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Spendenaufkommen
- Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Zuschüsse

§5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Förderung der Schulgemeinschaft hat, die Satzung anerkennt und auf der Grundlage des Grundgesetzes wirksam ist.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand entscheidet über die Annahme.

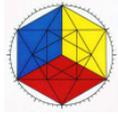
§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an der demokratischen Gestaltung des Vereins mitzuwirken, in dem sie Vorschläge unterbreiten und bei deren Verwirklichung mithelfen und sich zur Arbeit des Vorstandes äußern.
2. Gegen Vorstandsentscheidungen, die das Mitglied betreffen, kann durch das Mitglied Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
3. Die Mitglieder haben das Recht, an der Wahl teilzunehmen und selbst gewählt zu werden, sofern sie das aktive Wahlrecht besitzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, auf der Grundlage der Satzung zu handeln und die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten.

5. Mitgliedsbeiträge

- a) Es wird ein Mindestbeitrag von 10,- € erhoben.
- b) Jedes Mitglied kann darüber hinaus einen höheren Beitrag entrichten.
- c) Für die gezahlten Mitgliedsbeiträge kann eine Bescheinigung für das Finanzamt ausgestellt werden.
- d) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Schuljahresbeginn in der Zeit von August bis Oktober auf das Vereinskonto einzuzahlen.



§7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) den Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand unmittelbar zu erklären ist
- b) Beitragsrückstände in der Höhe eines Jahresbeitrages, wenn dieser nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats beglichen wurde. Die Beendigung wird den Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- c) Ausschluss
- d) Tod des Mitgliedes

§8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer

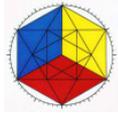
§9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20v.H. Der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
3. Der Vorstand lädt schriftlich spätestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - d) Aufstellung und Bestätigung des Haushaltsplanes
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
5. Für die Beschlussfassung zu 4.e) und f) ist eine 75 v.H. – Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich; im Übrigen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.



§10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorstand wird durch den ersten Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandmitglieder anwesend sind.
5. Bei paritätischem Stimmenverhältnis entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§11

Revision

1. Die Revision erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer. Diese werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und sind ihr rechenschaftspflichtig.
2. Die Rechnungsprüfer überprüfen in Wahrnehmung ihrer Verantwortung die Rechnungsführung des Vorstandes und die ordnungsgemäße Verwendung der Finanzen. Sie haben das Recht zur Einsicht in alle Bücher, Schriften und Bestände des Vorstandes und dürfen sich eines vereinsunabhängigen Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers bedienen. Die Vorstandsmitglieder sind ihnen gegenüber auskunftspflichtig.

§12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt, nach Absprache mit dem Finanzamt, das Vermögen des Vereins dem Schulamt der Stadt Potsdam zu, das es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung schulischer Belange zu verwenden hat.

§13

Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 04.03.2015 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.